

amteten und Angeber Sicherheit erkaufen. Den Einwand, Christus selbst habe den Aposteln befohlen, in solchem Falle zu fliehen (Matth. 10, 23), beseitigt er durch die Ausrede, dieser Befehl habe nur den Aposteln persönlich gegolten, Christus selbst aber sei seinen Verfolgern aus dem Wege gegangen, bis er sein Lehramt vollendet hatte. Diese Schrift ist während einer heftigen Verfolgung geschrieben, welche nicht die erste in Afrika war (c. 1 und 5), und das kann nur die von Scapula 212 angeführte Verfolgung gewesen sein. Die Schrift bietet mit der *De carne Christi* einen sachlichen Berührungspunkt, indem sie c. 8 der dort bekämpften Häretiker mit dem Zusatz gedenkt: *ut quidam nunc induxerunt*.

Obwohl Tertullian eine amtliche Stellung in der Kirche nicht hatte (*homo nullius loci* [De orat. 20 et 22]; *mediocritas nostra* [De poen. 6]), so machte er doch gern Verbesserungsvorschläge, namentlich in Sachen der Disciplin, und erwartete, daß die Gemeinde sich danach richte. Daß er das Abschneiden des Bartes, das Illuminieren, das Tragen von Kränzen und Schmuckstücken verbieten wollte, waren harmlose Schrullen. Auch bei Maßregeln der Oberen hielt er mit seinem Urtheil nicht zurück. Er tadelt z. B. schon in *De idol.* 7, daß man Leute in den Clerus aufgenommen habe, welche sich einer indirecten Betheiligung am Götzendienste schuldig gemacht haben sollten. Viel bedenklicher war es, wenn er die zweite Ehe hartnäckig für unerlaubt erklärte; grundstürzend aber hätten seine Ansichten über das Bußwesen wirken müssen, wenn sie durchgedrungen wären. Was diese angeht, so hatte er in *De poenitentia* nur über die Sinnesänderung (*μετανοια*) als Basis der Sündenvergebung gehandelt, über die kirchliche Institution der Buße dagegen, wofür er mit *Trenandus* *exomologosis* als technischen Ausdruck gebraucht, sich nur ganz kurz ausgesprochen, ohne sie auf gewisse Sünden zu beschränken. Wenn er selbige nur einmal gestattet wissen will, so war das für die damalige Zeit nicht auffallend. Ganz anders in der Schrift *De pudicitia*. Hier beschreibt er die *Exomologese* fast mit denselben Worten wie dort, spricht aber der Kirche, d. h. den Bischöfen (*numerus episcoporum* c. 21, n. 7), die Gewalt an, einige Sünden auch nach abgelegelter *Exomologese* zu vergeben. Die letztere solle zwar geleistet werden, die Sünde aber könne nur Gott vergeben. Solche Sünden nun, welche die Kirche nicht vergeben könne, seien: Ehebruch und Hurerei, Mord und Idololatrie, in deren Aufzählung er mit Origenes (*De orat.* c. 28) vollkommen übereinstimmt. Um Tertullian in diesem Stück richtig zu verstehen, muß man sich das Bußwesen der ältesten Zeiten vorstellen. Obwohl Christus den Aposteln Joh. 20, 22, 23 eine uneingeschränkte Macht, Sünden zu vergeben, übertragen hat, so wurde doch in der Urzeit bei einzelnen Fällen seitens der Kirche aus disciplinären Gründen nicht in ihrer ganzen Ausdeh-

nung von ihr Gebrauch gemacht. Die Urkirche bestand nämlich fast nur aus *Veruschristen*, deren Zahl auch nicht sehr groß war, und demnach erklärt es sich, daß bedeutende Verstöße gegen das Sittengesetz, welche dann fast immer den Rückfall in's Heidenthum bedeuteten, im Ganzen höchst selten waren, in kleineren Gemeinden aber so selten gar nicht vorkamen. Die etwa vorkommenden Fälle aber wurden dann sehr streng beurtheilt. Specieeller Fälle von Mordthaten z. B. welche zur Behandlung gekommen wären, erwähnt die älteste Geschichte des Bußwesens nicht, wohl aber einzelner Fälle von Verläugnung des Christthums in der Verfolgung und Abfall zur Heiden, am häufigsten mußten der Natur der Sache nach bei zunehmender christlicher Bevölkerung Unzuchtssünden vorkommen. Unter den einzelnen Unzuchtssünden erforderte nicht bloß der Ehebruch, sondern auch die ungleich häufiger vorkommende *Quam* strenge Beurtheilung. Denn bei der damaligen heidnischen Sittenlosigkeit und der Offenbarkeit des Bordellwesens mußte auch sie in den meisten Fällen schon als Rückfall in die heidnische Lebensweise gelten. Weil man nun mit Recht zweifeln konnte, ob Leute, die sich als Ermachene mit vollem Bewußtsein dem Christenthum angeschlossen, das aber, sei es durch offenkundige Unzucht, sei es durch Idololatrie, wieder dem heidnischen Leben sich zugewandt hatten, nochmals ihren Sinn ändern und sich ernstlich bekehren würden, nahm man sie nicht wieder in die volle christliche Gemeinschaft auf. Man schnitt ihnen die Hoffnung auf Sündenvergebung nicht völlig ab und ließ sie in der Büßerstand eintreten, ließ ihnen aber die kirchliche Reconciliation (*pax humana*) nicht oder höchstens in der Todesstunde zu Theil werden. Dieser Befehl über die Ausschließung der Vergebung, war lebendig Gründe der Disciplin, nicht mangelnde Gewalt der Sündenvergebung auf Seiten der Kirche maßgebend sein konnten, wollten aber Einige, und zwar hervorragende Theologen, an eine theoretische Ursache zurückführen und der Kirche die Gewalt absprechen, Vergebung dieser Sünden zu gewähren, bezw. die Kirchengewalt auf geringfügige Sünden beschränken. Sie erhoben dabei Widerspruch in Fällen, wo die Kirche auch in diesen Sünden von ihrer Gewalt Gebrauch machte, und bezeichneten ihre Gegner gern als „Einiger“, verschwiegen aber, daß diese Einigen eben die Träger der Kirchengewalt, die Bischöfe, waren (*Orig. De orat.* 28). Den sich mehrenden Stimmen der Oppositionspartei, deren Aufhebungen uns zum großen Theil erhalten sind, während die der andern Seite fehlen, trat der römische Bischof Callistus (217—222) durch ein kategorisches *Edict* (*edictum pœnitentiarum*) entgegen. Darüber gibt uns Hippolyt *historischen* Aufschluß, und wenn sein Bericht auch partiell gehalten ist, so läßt er doch den Theilnehmend genügen erkennen, zumal mit Hinzunahme der Schrift *De pudicitia*. Jenes *Edict* enthält die